

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Juni 1950.

99/A.B.zu 123/JAnfragebeantwortung.

Auf die Anfrage der Abg. Ferdinanda F l o s s m a n n und Genossen vom 21. Juni 1950, betreffend Erhebungen über Altsparer, die durch 10 Monate von 150 S monatlich leben mussten, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a folgendes mit:

Vor allem möchte ich berichtigend darauf verweisen, dass arbeitsunfähige, einkommenlose Personen nach § 13 Schillinggesetz monatlich bis zu 150 S von ihrem Sperrkonto abheben konnten. Diese Aktion war nicht auf 10 Monate beschränkt, sondern lief vom Dezember 1945 bis Februar 1948. Nach § 10 des Währungsschutzgesetzes konnten solche Personen unter gewissen Voraussetzungen einen Sperrbetrag von 2.500 S (bei einem Familienstand von mehr als 2 Personen 3.500 S) zurückgebucht erhalten. Diesen Betrag konnten sie in 10 Monatsraten abheben.

Zur Sache selbst führe ich folgendes aus:

Es ist der Versuch gemacht worden, die Altsparer, die der Vorteile des § 13 Schillinggesetz und des § 10 Währungsschutzgesetz teilhaftig geworden sind, zu erfassen. Dieser Versuch hat aber zu keinem Ergebnis geführt, weil eine Statistik für diese Personen nicht vorliegt und die Methoden, die man allenfalls anwenden könnte, mit so viel Fehlerquellen behaftet sind, dass sie keine Grundlage bilden können, auf der man ernstlich aufbauen könnte. Das Verlangen nach Feststellung dieser Personen würde somit die Verwaltung vor eine unlösbare Aufgabe stellen. Da sich aus den Rückbuchungsakten nicht ergibt, ob es sich damals um Altspargelder gehandelt hat, müsste man einen öffentlichen Aufruf erlassen oder nur die seinerzeitigen Rückbuchungswerber zur Anmeldung und Beweisführung auffordern. Es wäre aber in jedem Fall eine individuelle Prüfung notwendig, bei der der Altsparer die Beweislast zu tragen hätte. Nun ist es ja nicht so, dass jemand, der im Jahre 1937, sagen wir, 10.000 S erspart hatte, seither aber ganz oder zum Teil abgehoben und durch neue Ersparnisse wieder aufgefüllt hat, als Altsparer anerkannt werden könnte. Denn er hat ja sein Altsparguthaben umgesetzt, verwertet und ein neues Sparguthaben erworben. Daraus ergibt sich, dass nur Leute mit Altkonten Berücksichtigung finden könnten, wenn und soweit sich ihr Kontostand seit 1937 in keinem Zeitpunkt vermindert hat. Neukonto- und Konversionskonto-

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30.Juni 1950.

besitzer würden ausnahmslos leer ausgehen. Aber auch die Altkontenbesitzer wären in den allermeisten Fällen nicht imstande, den Beweis zu erbringen, weil sie ihr altes Einlagebuch nicht mehr haben und die alten Kontoblätter bei den Kreditinstituten kaum mehr vorhanden sind. Dies wäre bestimmt bei der Postsparkasse der Fall, weil nach den deutschen Vorschriften für Spareinlagen gar keine Kontoblätter geführt worden sind.

Eine Einbeziehung von Altspargern in die Kleinrentnerfürsorge wäre systematisch kaum durchzuführen, weil diese auf ganz anderen Grundsätzen aufgebaut ist, als sie hier in Frage kommen. Der Kleinrentnerfonds zahlt kleine Monatsbeträge an Personen, die vor der Kronenentwertung ein grösseres Vermögen besessen haben, von dessen Erträgen sie leben konnten. Hier aber handelt es sich um Personen, denen die Möglichkeit gegeben werden soll, in Raten die Substanz ihrer entwerteten Bareinlagen in wertigem Geld zurückzu erhalten. Man könnte ja nicht daran denken, Personen mit einigen 100 S Altspargeld eine lebenslängliche Rente zu geben.

Diese Überlegung zeigt, dass man, wenn die angeregte Aktion einen Effekt hervorrufen soll, von der Beweisführung über die Existenz eines wirklichen Altsparkapitals absehen müsste, wobei dann die finanzielle Auswirkung unabsehbar wäre, oder dass die Bevölkerung durch die Erweckung von Hoffnungen beunruhigt würde, die sich dann in den meisten Fällen mangels der Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, als trügerisch erweisen müsste. Ein solches Gesetz zu erlassen, dürfte aber kaum im Sinne des Hohen Hauses gelegen sein.

-.-.-.-.-